

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/014/2010

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Herr Marcel Beckmann	Datum: 05.02.2010 Az.: 20-32/Be
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs	01.03.2010	Vorberatung
Kreisausschuss	08.03.2010	Vorberatung
Kreistag	22.03.2010	Beschluss

Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Kreis Mettmann

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, mit der Fortschreibung des 2. Nahverkehrsplanes des Kreises Mettmann mit gutachterlicher Unterstützung zu beginnen.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Herr Marcel Beckmann	Datum: 05.02.2010 Az.: 20-32/Be
--	------------------------------------

Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Kreis Mettmann

Anlass der Vorlage:

Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des 2. Nahverkehrsplans für den Kreis Mettmann.

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 8 Abs. 1 ÖPNVG NRW hat der Kreis Mettmann zur Sicherung und zur Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einen Nahverkehrsplan aufzustellen, der bei Bedarf fortzuschreiben ist. Der erste Nahverkehrsplan des Kreises wurde im Jahr 1998 beschlossen und 2004 fortgeschrieben. Eine zeitliche Frist, in der eine Fortschreibung zu erfolgen hat, sieht der Gesetzgeber nicht vor. Vielmehr obliegt es dem Aufgabenträger, die Notwendigkeit einer Fortschreibung seines Nahverkehrsplans zu erkennen und die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dabei hat er die Vorgaben des in § 9 ÖPNVG NRW festgelegten, formgebundenen Verfahrens einzuhalten. Die Beteiligung bzw. Mitwirkung der kreisangehörigen Städte, benachbarten Aufgabenträger sowie kreisbedienenden Verkehrsunternehmen am Erarbeitungsverfahren wird somit gewährleistet.

Bedarf zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans

Seit Inkrafttreten des derzeit gültigen Nahverkehrsplans hat sich die Rechtsprechung zum ÖPNV und zur Gestaltung des Wettbewerbs auf der EU-, Bundes- und Landesebene maßgeblich weiterentwickelt. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich weitere maßgebliche Einflussfaktoren geändert, die ebenfalls eine Fortschreibung des Nahverkehrsplans erforderlich machen.

Neben den finanziellen Rahmenbedingungen (Finanzierungssystem des VRR, ÖPNV-Pauschale für den Kreis Mettmann, Übertragung der Infrastrukturförderung nach § 12 ÖPNVG NRW auf den VRR) sind Änderungen in der Bevölkerungsstruktur sowie neue Entwicklungen der Raum- und Siedlungsstruktur zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit einer Fortschreibung begründet sich schließlich in dem Ende 2009 umgesetzten S-Bahnkonzept im VRR. Die Veränderungen auf das über Jahre optimierte Nahverkehrsnetz sind dabei so gravierend, dass das im Jahr 2003 erarbeitete Zielkonzept für den ÖPNV und die damit für die kreisangehörigen Städte verbundenen Aussagen den neuen Rahmenbedingungen angepasst werden müssen.

Überprüfung und Konkretisierung von Zielvorstellungen

Der Nahverkehrsplan beschreibt den Rahmen für die Bedienungsqualität (Einzugsbereiche, Bedienungshäufigkeit, Regelmäßigkeit, Taktfolge, Betriebszeitfenster) und die Beförderungsqualität (Haltestellen- und Fahrzeugausstattung, Information und Vertrieb) des ÖPNV im Kreis Mettmann. Qualitätsstandards dienen einerseits als Maßstab, nach dem das Nahverkehrsangebot beurteilt wird, andererseits sind die vom Aufgabenträger festgelegten Standards gleichzeitig Planungsziel überall dort, wo Nachholbedarf festgestellt wird. Zudem sollten Qualitätsstandards messbar und damit kontrollierbar sein, damit eine Überprüfung der Planumsetzung und der gewünschten Durchführung der Verkehrsdienstleistung überhaupt gewährleistet werden kann. Die Realisierung dieser Anforderungen ist jedoch unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit zu sehen.

Bestandsaufnahme, -Bewertung und Prognose

Ein weiterer Themenschwerpunkt ist die umfassende Bestandsaufnahme und -Bewertung der vorhandenen Verkehrsangebote, ÖPNV-Infrastruktur und Verkehrsnachfrage im Kreisgebiet. Überdies sind die verkehrsrelevanten Aspekte der Bevölkerungs-, Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zu erfassen und unter Rücksichtnahme regionaler Besonderheiten der kreisangehörigen Städte differenziert zu betrachten. Dabei sind nicht nur die bisherigen Entwicklungen sowie aktuelle Gegebenheiten und Strukturen von Bedeutung. Auch die absehbaren Veränderungen, z.B. durch bereits bestehende Planungen anderer Fachbehörden, Planungen für andere Verkehrsträger sowie Prognosen über die verkehrliche und demographische Entwicklung im Kreis Mettmann sind in den Fortschreibungsprozess einzubeziehen.

Für die Bestandsbewertung ist eine zielgruppenrelevante Stärken-Schwächen-Analyse vorzunehmen: Die Zielwerte der angestrebten Bedienungs-, Angebots- und Beförderungsqualität werden dem derzeitigen Angebot gegenübergestellt (Soll-Ist-Vergleich). Aus den Abweichungen lassen sich Handlungserfordernisse ableiten.

Maßnahmenplanung

Mit den gewonnenen Erkenntnissen lassen sich anschließend konkrete Schritte zur Beeinflussung der Verkehrsentwicklung und Befriedigung der Nachfrage erarbeiten und nach ihrer Dringlichkeit und Wirkung kategorisieren. Die so entworfenen Maßnahmen sind nach ihrer Art und Intensität, ihrem räumlichen und zeitlichen Bezug sowie ihren Auswirkungen auf Personen und Nachfrageentwicklung zu untersuchen und zu bewerten. Die Beurteilung und Abwägung der Handlungskonzepte mündet in der Entscheidung, welche Konzepte und welche Maßnahmen in den weiteren Planungen verfolgt und im Nahverkehrsplan dokumentiert werden sollen.

Angesichts des Inkrafttretens des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes NRW (BGG NRW) und der zunehmenden Alterung der Bevölkerung rücken die Belange Behinderter und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zunehmend in den Blickpunkt der Nahverkehrsplanung. Das im BGG NRW, im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und ÖPNVG NRW verankerte Ziel einer weitestgehenden Barrierefreiheit ist daher im 3. Nahverkehrsplan des Kreises Mettmann zu definieren.

Umsetzungs- und Wirkungskontrolle

Da sich viele Aussagen der Planung auf prognostizierte Entwicklungen und zukünftige Zustände beziehen, sind mit wachsendem Zeithorizont viele der Aussagen eines Nahverkehrsplans mit wachsender Unsicherheit verbunden. Dies macht es notwendig, Handlungskonzepte und Maßnahmen flexibel und korrigierbar bzw. anpassbar zu halten und damit in bestimmten Zeitabständen zu aktualisieren.

Dem 3. Nahverkehrsplan des Kreises Mettmann kommt somit die Aufgabe zu, eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für den Aufgabenträger, die ka. Städte und kreisbedienenden Verkehrsunternehmen zu bilden. Er fungiert darüber hinaus als Bindeglied zwischen dem Straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV) und dem SPNV, um die Interessen des Kreises im Rahmen der Integrierten Gesamtverkehrsplanung (IGVP) des Landes NRW, beispielsweise bei der Reaktivierung der Ratinger Weststrecke und der Verlängerung der REGIOBAHN, zu dokumentieren und festzuschreiben.

Mit Hilfe dieses Gestaltungsinstrumentes kann auch zukünftig ein leistungsstarkes Nahverkehrsangebot, welches die verkehrlichen Verflechtungen in die angrenzenden Ballungsräume berücksichtigt und einen nicht zu unterschätzenden Standortvorteil des Kreises in der Region darstellt, gewährleistet werden.

Gutachterliche Begleitung

Aufgrund des hohen Zeit- und Ressourcenaufwandes und der vorhandenen Personalkapazitäten soll das Erarbeitungsverfahren durch ein externes Gutachterbüro begleitet werden. Zur Finanzierung der gutachterlichen Begleitung stehen Finanzmittel aus der Zuwendung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zur Verfügung. Die entsprechenden Finanzmittel sind im Haushalt 2010 im Teilergebnisplan für das Produkt 12.02.01 in Zeile 16 etatisiert.

Nach den Bestimmungen des ÖPNVG NRW und des Förderbescheides des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AöR ist die ÖPNV-Pauschale für eigene Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden. Bei der Erstellung eines Gutachtens im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplan handelt es sich um zweckentsprechende Aufwendungen des Öffentlichen Personennahverkehrs. Somit sind die Voraussetzungen zur zweckgebundenen Verwendung der Pauschale zur Finanzierung eines Gutachtens gegeben.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	12	
Produktgruppe	12.02	
Produkt	12.02.01	

Ergebnisplan (EP)				
Ertrag				
Aufwand	80.000 €			

Finanzplan (FP)				
Einzahlung				
Auszahlung	80.000 €			

<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon 80.000 € im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon 80.000 € im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
--	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	